

# Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Magistrat  
der Kreisstadt Groß-Gerau  
Am Marktplatz 1  
64521 Groß-Gerau



**Kommunalaufsicht und  
Wahlen**  
Revision & Kommunalaufsicht  
**Besucheranschrift**  
Wilhelm-Seipp-Straße 9  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
Nr. V4-03  
**Auskunft**  
Herr Lehr  
**Telefon**  
+49 6152 989-315  
**Fax**  
+49 6152 98999-678  
**E-Mail**  
kowa@kreisgg.de  
**Aktenzeichen**  
I/4.2-Ir  
**Datum**  
14. Mai 2024

## Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rüddenklau,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 23. Januar 2024 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Gerau beschlossen und mir per E-Mail vom 9. Februar 2024 zur Genehmigung zugesandt. Ergänzende Angaben und Unterlagen wurden am 18. März und 6. Mai 2024 übermittelt.

### I. Genehmigung:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Kreisstadt Groß-Gerau;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

16.050.171,00 €

(in Worten: „Sechzehn Millionen Fünzigtausendeinhunderteinundsiebzig Euro“);

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

10.630.000,00 €

(in Worten: „Zehn Millionen Sechshundertdreißigtausend Euro“);

**Postanschrift:**  
Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau  
**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

**Erreichbarkeitszeiten (Telefon, E-Mail):**  
Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/8)

und

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000,00 €  
(in Worten: Drei Millionen Euro“).

## II. Gründe:

Zu 1.:

Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes war zu genehmigen (§§ 97a Nr. 1 HGO).

Der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 weicht von den Vorgaben zum Ausgleich ab, weil der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von -1.218.479 Euro nicht mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von 1.025.525 Euro geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO).

Die Kreisstadt Groß-Gerau ist aufgrund des unausgeglichenen Finanzhaushaltes 2024 ausnahmsweise nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, weil dem fehlenden Ausgleichsbetrag eine ausreichende ungebundene Liquiditätssumme gegenübersteht (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO und Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023, Teil II, 4.).

Der städtische Liquiditätsbericht vom 9. Februar 2024 weist zum 31. Dezember 2023 eine ungebundene Liquidität von 7.020.941,34 Euro aus. Diese Liquidität ist ausreichend, um die Deckungslücke im Finanzhaushalt von 2.244.004 Euro schließen zu können.

Zu 2.:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 16.050.171 Euro war zu genehmigen, weil damit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden sollen, eine andere Finanzierung dafür nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft regelmäßig eingehalten worden sind (§ 97a Nr. 4 in Verbindung mit §§ 93 Abs. 3 und 103 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 HGO).

2.1

Die beabsichtigten Kreditfinanzierungen von 16.050.171 Euro sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen. Der Finanzhaushalt weist Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 420.000 Euro, Auszahlungen für Baumaßnahmen von 13.190.000 Euro sowie Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen von 5.610.820 Euro aus (= insgesamt 19.220.820 Euro).

2.2

Den unter 2.1 aufgeführten Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 3.170.649 Euro gegenüber.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten für die unter 2.1 genannten Investitionen bestehen nach der Planung nicht oder sind nicht wirtschaftlich zweckmäßiger. Somit verbleibt ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 16.050.171 Euro.

### 2.3

Zu den vorgenannten Haushaltsgrundsätzen zählen insbesondere der Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 4, 5 und 7 HGO), die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) und die fristgerechte Einhaltung der Aufstellung von Jahresabschlüssen (§ 112 Abs. 5 HGO).

#### 2.3.1

Die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sind nicht vollständig gegeben. Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt ist der Finanzhaushalt unausgeglichen.

§ 92 Abs. 4 HGO regelt, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll.

##### 2.3.1.1

In der Planung ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes gegeben, wenn insbesondere der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1, 2. Alternative HGO). Der Ergebnishaushalt weist bei einem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	78.761.419 Euro
und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	82.881.257 Euro

einen Fehlbedarf von 4.119.838 Euro aus.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge bestehen nicht. Der vorgenannte Fehlbedarf kann unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2023 durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von voraussichtlich 22.035.577,65 Euro ausgeglichen werden (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

##### 2.3.1.2

Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können (§§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Aus den Veranschlagungen des Finanzhaushaltes ergibt sich, dass

mit dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.218.479 Euro
die Auszahlungen für die Tilgungen von Krediten von	1.025.525 Euro

nicht geleistet werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

### 2.3.2

Die stetige Aufgabenerfüllung der Kreisstadt Groß-Gerau ist noch gesichert.

Von einer gesicherten stetigen Erfüllung der städtischen Aufgaben kann insbesondere ausgegangen werden, wenn alle bis zum Vorjahr ergebenden Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge einen positiven Stand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen bilden, die Liquiditätskreditbestände niedrig bzw. fallend sind, die Ergebnis- und Finanzplanung in jedem der Planungsjahre ausgeglichen ist (siehe Ziffer 1 der Hinweise zu § 101 HGO), kein negativer Zahlungsmittelbestand zum Ende des Planungszeitraums erwartet wird und die Kommune nicht überschuldet ist.

### 2.3.2.1

Der voraussichtliche Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022 und unter Zurgrundelegung der vorläufigen Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2023 zeigt Folgendes:

Stand zum 1. Januar 2023	= 17.324.783 Euro
Voraussichtlicher Stand zum 1. Januar 2024	= 22.035.578 Euro

### 2.3.2.2

Ausweislich der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten und der Liquiditätsplanung sollen zum Beginn und Ende des laufenden Haushaltsjahres keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bestehen.

### 2.3.2.3

Auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2023 beschlossenen Investitionsprogramms wurde die Ergebnis- und Finanzplanung erstellt. Diese Planung prognostiziert unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2023 für die Planungsjahre 2023 bis einschließlich 2027 jeweils folgende ordentliche Ergebnisse:

Vorläufiges ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2023	=+	4.710.795 Euro
Geplantes ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2024	=-	4.119.838 Euro
Geplantes ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2025	=-	3.108.257 Euro
Geplantes ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2026	=-	2.140.065 Euro
Geplantes ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2027	=-	2.572.937 Euro
Ergebnis insgesamt	=-	7.230.302 Euro

Der Ausgleich des vorgenannten Defizits der Ergebnisplanung kann durch die Entnahme von Mitteln aus der ordentlichen Rücklage zum 31. Dezember 2022 von voraussichtlich 17.324.783 Euro dargestellt werden. Daher entfällt eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO in Verbindung mit dem Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023, Teil II, 4 in Verbindung mit dem Erlass vom 14. Dezember 2021).

Weiterhin wird für den vorgenannten Planungszeitraum unter Zugrundelegung der vorläufigen Finanzrechnung zum 31. Dezember 2023 erwartet, dass mit dem jeweiligen Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten überwiegend nicht vollständig geleistet werden können:

#### Planungsjahr 2023:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw.-Tätigkeit	=+	7.562.936 Euro
<u>/./ Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten</u>	=	<u>878.560 Euro</u>
= Positiver Betrag	=+	6.684.376 Euro

#### Planungsjahr 2024:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw.-Tätigkeit	=-	1.218.479 Euro
<u>/./ Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten</u>	=	<u>1.025.525 Euro</u>
= Negativer Betrag	=-	2.244.004 Euro

### Planungsjahr 2025:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw.-Tätigkeit	=+	381.435 Euro
<u>./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten</u>	=	<u>1.061.525 Euro</u>
= Negativer Betrag	=-	680.090 Euro

### Planungsjahr 2026:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw.-Tätigkeit	=+	1.142.620 Euro
<u>./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten</u>	=	<u>1.101.525 Euro</u>
= Positiver Betrag	=+	41.095 Euro

### Planungsjahr 2027:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw.-Tätigkeit	=+	810.827 Euro
<u>./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten</u>	=	<u>1.151.525 Euro</u>
= Negativer Betrag	=-	340.698 Euro

Ergebnis insgesamt =+ 3.460.679 Euro

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt allerdings, weil das vorgenannte Ergebnis insgesamt positiv ist (vgl. Finanzplanungserlass des HMdIS vom 11. Oktober 2023, Teil II, 4 in Verbindung mit dem Erlass vom 14. Dezember 2021).

Die Prognosen zum Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit begründen sich wesentlich auf die erwarteten Erträge

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	(in 2024 = 18.748.000 Euro),
der Grundsteuer B von	(in 2024 = 6.450.000 Euro),
der Gewerbesteuer von	(in 2024 = 18.500.000 Euro) sowie
der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen von	(in 2024 = 18.306.364 Euro)

#### 2.3.2.4

Negative Zahlungsmittelbestände werden in der mittelfristigen Finanzplanung unter Zugrundelegung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2023 und des Liquiditätsberichts nicht erwartet:

Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2023:	+ 9.403.224,34 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024:	+ 7.159.220,34 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2025:	+ 6.479.130,34 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2026:	+ 6.520.225,34 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2027:	+ 6.179.527,34 Euro

#### 2.3.2.5

Die Kreisstadt Groß-Gerau ist nicht überschuldet, weil das Eigenkapital in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022 mit der Netto-Position von 83.087.864,70 Euro ausgewiesen ist. Im Vergleich zum 31. Dezember 2021 ist die Netto-Position unverändert geblieben.

#### 2.3.3

Den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 hat der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau mit dem Beschluss vom 15. Juni 2023 nicht innerhalb der Regelfrist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt. Über die wesentlichen Ergebnisse des vorgenannten Jahresabschlusses ist die Stadtverordnetenversammlung am 18. Juli 2023 unterrichtet worden.

Zu 3.:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 10.630.000,00 Euro war zu genehmigen, weil in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft regelmäßig eingehalten worden sind (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO).

### 3.1

Zu den Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 10.630.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind Auszahlungen von 3.800.000 Euro im Planungsjahr 2025, von 4.800.000 Euro im Planungsjahr 2026 und 2.030.000 Euro im Planungsjahr 2027 mit Kreditaufnahmen in Ansatz gebracht. Dies belegen die Teilfinanzhaushalte der Produkte „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ (11107) sowie „Allgemeine Einrichtungen + Unternehmen“ (57301), der Finanzhaushalt, die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen und das am 12. Dezember 2023 beschlossene Investitionsprogramm.

### 3.2

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sind berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Veranschlagungen der Verpflichtungsermächtigungen liegen vor, wenn die Finanzierungen der aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren laut Ergebnis- und Finanzplanung gesichert erscheint. Davon kann nach der Ergebnis- und Finanzplanung ausgegangen werden.

Auf die Ausführungen unter 2.3.2 wird verwiesen.

Ferner ist aufgrund der vorläufigen Finanzrechnung zum 31. Dezember 2023 und der Ergebnis- und Finanzplanung ersichtlich, dass sich der jeweils geplante Bestand an Zahlungsmitteln vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 durch die nachstehend geplanten Veränderungen letztlich etwas erhöhen wird.

#### Planungsjahr 2023:

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	+ 3.724.207 Euro
---	------------------

#### Planungsjahr 2024:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	-2.244.004 Euro
---	-----------------

#### Planungsjahr 2025:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	- 680.090 Euro
---	----------------

#### Planungsjahr 2026:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	+ 41.095 Euro
---	---------------

#### Planungsjahr 2027:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel	- 340.698 Euro
---	----------------

Zu 4.:

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 3.000.000 Euro war zu genehmigen (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 Satz 3 und 106 Abs. 1 HGO).

Maßgebend dafür ist, dass die Liquiditätskredite notwendig werden, damit die Auszahlungen ausschließlich rechtzeitig geleistet werden können, soweit keine anderen Mittel verfügbar sind. Diese bedarfsgerechte Festsetzung des Höchstbetrags ist durch eine Liquiditätsplanung zu dokumentieren.

Die vorgelegte Liquiditätsplanung zeigt, dass sich durch die laufende Verwaltungstätigkeit voraussichtlich kein monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf eintreten wird. Ferner wurde dargelegt, dass durch investive Maßnahmen ein Liquiditätskreditbedarf als Zwischenfinanzierung entstehen kann. Des Weiteren bestehen noch Unsicherheiten insbesondere zu einem möglichen Wiederanstieg der Energiepreise und zu möglichen Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes. In diesem Zusammenhang ist der o. a. Höchstbetrag der Liquiditätskredite noch angemessen.

Die Liquiditätsreserve nach § 106 Abs. 1 HGO von regelmäßig mindestens 1.272.288,94 Euro für das Haushaltsjahr wird unter Berücksichtigung der angezeigten gebundenen Liquidität von 2.382.283 Euro und des erwarteten Zahlungsmittelbestandes (siehe 2.3.2.4) voraussichtlich gebildet werden können. Diese Annahme kann anhand der voraussichtlichen Zahlenwerte auch für den weiteren Planungszeitraum bis zum Jahr 2027 getroffen werden.

### III. Hinweise:

1. Zu beachten ist, dass insbesondere der Haushaltsausgleich für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans sowie für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung eingehalten werden soll. Diese Vorgabe gilt auch, wenn während des Jahres 2024 u. a. die Kreisumlage wirksam erhöht werden sollte. Eine solche vorgenannte Änderung macht gegebenenfalls den Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich (§ 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO; vgl. Erlass des HMdIS vom 19. Dezember 2023).
2. Ausdrücklich begrüßt wird, dass einige bisher noch nicht realisierte Investitionsmaßnahmen aus Vorjahren neu in die aktuelle Haushaltsplanung aufgenommen worden sind. Um die Gefahr von möglicherweise schwer überschaubaren bisher noch nicht realisierten Investitionsmaßnahmen und ihren Finanzierungen zu begegnen, kann ebenfalls u. a. eine jährlich sorgfältige und wirklichkeitsnahe Planung an umsetzbaren Investitionsmaßnahmen hilfreich sein.
3. Der Kreisstadt Groß-Gerau wird empfohlen, zu positiven ordentlichen Ergebnissen in der Ergebnisplanung vor dem Planungsjahr 2027 zurückzukehren, um eine stetige Aufgabenerfüllung nicht zu gefährden.
4. Die ausgefertigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden (§ 94 in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO). Für die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Teile 1 und 2 des Musters 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO verbindlich.
5. Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau zeitnah bekannt zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: [info@kreisgg.de-mail.de](mailto:info@kreisgg.de-mail.de). Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

(Will)  
Landrat

